

Info Direktvermarktung



Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen außerhalb der Hofstelle

Recht 2

1 Steuerrechtliche Bestimmungen

1.1 Marktstand

Werden Erzeugnisse über den eigenen Marktstand verkauft, so ist dies aus steuerlicher Sicht Teil des landwirtschaftlichen Betriebes, wenn sich der Zukauf in Grenzen hält (siehe Merkblatt „Steuern“).

1.2 Eigenes Handelsgeschäft

Betreibt ein Landwirt ein eigenständiges Handelsgeschäft (z.B. Einzelhandelsbetrieb), so stellt sich die Frage, ob Erzeugerbetrieb und Handelsgeschäft einen einheitlichen Betrieb oder zwei selbstständige Betriebe darstellen.

Ein einheitlicher Betrieb liegt dann vor, wenn

1. mehr als 40% der eigenen Erzeugnisse über das Handelsgeschäft verkauft werden und dieser Verkauf im Handelsgeschäft nicht von untergeordneter Bedeutung ist;
2. bis zu 40% der eigenen Erzeugnisse über das Handelsgeschäft verkauft werden und der Einkaufswert der fremden Erzeugnisse nicht mehr als 30% des Umsatzes des Handelsgeschäfts ausmacht.

Besteht ein einheitlicher Betrieb, so bestimmt der Umfang der zugekauften fremden Erzeugnisse, ob ein einheitlicher landwirtschaftlicher Betrieb oder ein einheitlicher Gewerbebetrieb vorliegt (siehe Merkblatt „Steuern“).

2 Gewerberechtliche Bestimmungen

2.1 Anzeigepflicht

Das **offene Ladengeschäft** ist als stehendes Gewerbe nach § 14 der Gewerbeordnung (GewO) bei der Gemeinde anzuzeigen.

2.2 Verkauf im Reisegewerbe

Außer dem stehenden Gewerbe kann nach der GewO auch ein Reisegewerbe betrieben werden. Ein Reisegewerbe betreibt unter anderem, wer gewerbsmäßig ohne vorherige Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben selbstständig oder unselbstständig in eigener Person Waren feilbietet oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft. Hierfür ist grundsätzlich eine **Erlaubnis (Reisegewerbekarte)** erforderlich.

Eine Reisegewerbekarte benötigt unter anderem jedoch nicht,

1. wer selbstgewonnene Erzeugnisse (bis zur ersten Verarbeitungsstufe) der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt (dies gilt auch für die im Erzeugerbetrieb beschäftigten Personen) ,
2. wer auf Grund einer Erlaubnis nach § 4 des Milch- und Margaringesetzes Milch oder bei dieser Tätigkeit auch Milcherzeugnisse abgibt (dies gilt auch für die im Erzeugerbetrieb beschäftigten Personen),
3. wer von einer nicht ortsfesten Verkaufsstelle oder einer anderen Einrichtung in regelmäßigen kürzeren Zeitabständen an derselben Stelle Lebensmittel (auch alkoholische Getränke) oder andere Waren des täglichen Bedarfs vertreibt (regelmäßige Touren),
4. wer gelegentlich der Veranstaltung von Messen, Ausstellungen, öffentlichen Festen oder aus besonderem Anlass mit Erlaubnis der zuständigen Behörde Waren feilbietet,
5. wer die Tätigkeit der o.g. Art in der Gemeinde seines Wohnsitzes oder seiner gewerblichen Niederlassung ausübt, sofern die Gemeinde nicht mehr als 10.000 Einwohner zählt,
6. wer andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsucht.

Außerdem kann die zuständige Behörde für besondere Verkaufsveranstaltungen **Ausnahmen vom Erfordernis der Reisegewerbekarte** zulassen.

Wer als selbstständiger Gewerbetreibender auf Grund der vorstehenden Nummern 3 und 5 einer Reisegewerbekarte nicht bedarf, hat der zuständigen Behörde den **Beginn des Gewerbes anzuzeigen**.

Im Reisegewerbe verboten ist unter anderem das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern und Reb- pflanzgut bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben des Obst-, Garten- und Weinbaus.

Welche Produkte im Falle der Weiterverarbeitung noch zu den selbstgewonnenen Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht, der Imkerei sowie der Jagd und Fischerei zählen, ist in der GewO nicht eindeutig geklärt. Die Befreiung für diese Produkte gilt jedenfalls nur so lange, als die Grenze der Urproduktion (bis zur ersten Verarbeitungsstufe -z.B. bei Kleinvieh die Zerlegung bis zur Hälfte) nicht überschritten wird.

2.3 Verkauf auf dem Wochenmarkt

Wenn ein Wochen- oder Bauernmarkt auf Antrag des Veranstalters (z.B. Bauernmarkt-Verein) von der Gemeinde festgesetzt wird, ist weder eine Gewerbeanzeige nach § 14 GewO noch eine Reisegewerbekarte erforderlich.

Folgende Produkte dürfen auf Wochenmärkten nicht abgegeben werden:

- Alkoholische Getränke, wenn die Ausgangsstoffe nicht aus einer Eigenproduktion stammen,
- Rohmilch, ausgenommen gekühlte und verpackte Vorzugsmilch,
- Frischkäse, Sauermilchquark, Joghurt, Sahne, Buttermilch, Kefir und Sauermilch, die aus Rohmilch hergestellt worden sind,
- frisches Fleisch untersuchungspflichtiger Tiere, außer aus speziellen Verkaufswagen (im Einzelfall beim Veterinäramt nachfragen!).

3 Straßenverkauf

3.1 Straßen- u. Wegerecht

Wenn von einem Fahrzeug, das auf einer öffentlichen Straße oder einem öffentlichen Parkplatz steht, Waren verkauft werden, handelt es sich um eine **erlaubnispflichtige Sondernutzung**. Sie liegt nur dann nicht vor, wenn sich die Benutzung der Straße im Rahmen des **Gemeingebrauchs** hält.

Gemeingebrauch heißt:

- die bloße Auslieferung von bestellter Ware,
- Straßenhandel von Fahrzeugen aus, wenn sich das Fahrzeug fast dauernd in Bewegung befindet und es nur hin und wieder kurz anhält.

Im Regelfall wird es sich bei Straßenverkauf innerorts um eine Sondernutzung handeln. Dann muss von der **Gemeinde** oder der **Straßenverkehrsbehörde** eine Erlaubnis zu dieser Nutzung eingeholt werden. Der Antrag auf Sondernutzung sollte bereits Art und Ausmaß (wie oft, auf welchen Straßen, Parkplätzen usw.) der beabsichtigten Nutzung enthalten.

Wird für eine Direktvermarktung ab Feld (außerorts) ein Hinweisschild aufgestellt, stellt auch das eine Sondernutzung dar und bedarf einer Genehmigung. Der Antrag ist bei der Baubehörde zu stellen. Diese beteiligt die Naturschutzbehörde und die Straßenverwaltung. Die Werbeschilde dürfen ohne Erlaubnis nicht auf öffentlichem Grund und Boden aufgestellt werden. Bei Bundes- und Landesstraßen muss ein Abstand von 20 m, bei Kreisstraßen von 15m zum Straßenrand gewahrt werden. Die Schilder sollen nur einen Hinweis auf das Produkt enthalten (z.B. Erdbeeren, Obst) oder ein Piktogramm. Preise o.ä. dürfen von der Straße aus nicht zu erkennen sein; dies würde den Autofahrer zu sehr ablenken und stellt damit eine Verkehrsgefährdung dar. Weiter muss sichergestellt sein, dass der Verkaufsstand über einen Feldweg erreichbar ist, um ein sicheres Aus- und Einfahren der Kunden ohne Behinderung des Verkehrs auf der Straße zu ermöglichen. Weiter ist für genügend Halteraum Sorge zu tragen, um ein Parken der Kunden auf der Straße zu vermeiden.

3.2 Straßenverkehrsrecht

Verboten ist das Anbieten von Waren auf der Straße, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer erheblich abgelenkt werden können. Das Verbot gilt auch dann, wenn der Verkauf zwar neben der Straße stattfindet, sich jedoch auf den Verkehr auswirkt (z.B. Schaulustige). Bei der **Straßenverkehrsbehörde** kann eine **Ausnahmegenehmigung** beantragt werden. Der Verkäufer muss sicherstellen, dass seine Handlungen nicht verkehrsgefährdend wirken.

Hinweis:

Weitere Einzelheiten zu rechtlichen Vorschriften, Hygiene und Kennzeichnung finden Sie in den Merkblättern der Arbeitsgemeinschaft Direktvermarktung „Recht 1, 3 und 4“ sowie in den Merkblättern „Steuern“, „Hygiene im Betrieb“ und „Kennzeichnung von Lebensmitteln“.